

Montag, 26. Januar 2015

Ihr Ansprechpartner
Mag. Andreas Zederbauer
andreas.zederbauer@zederbauer.co.at
M: +43.664.6116100

**Management Summary: Führen in der Unternehmenskrise
Fortbestandsprognosen (FBP)**

Wann brauche ich als Geschäftsführer eine FBP?

Wann brauche ich eine FBP als Bank bei der Kreditvergabe bzw. Prolongation?

Welche Zahlungen darf ich in welcher Phase der Krise als Geschäftsführer noch leisten, welche nicht?

Der Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist die **Zahlungsunfähigkeit** oder die insolvenzrechtlich relevante **Überschuldung**.

A) Eine insolvenzrechtlich relevante **Überschuldung liegt vor**, wenn das Vermögen eines Unternehmens (zum Zerschlagungswert) geringer ist als seine Verpflichtungen bei Liquidation. Eine buchmäßige Überschuldung (=negatives Eigenkapital in der Bilanz) ist das stärkste Indiz für eine insolvenzrechtliche Überschuldung. Diese liegt aber nur dann vor, wenn es keine ausreichenden stillen Reserven oder **keine positive Fortbestandsprognose** gibt.

In der Praxis ist in dieser Situation ein Insolvenzstatus zu erstellen. Vielfach wird hier dann mit stillen Reserven ein positives Eigenkapital herbei gerechnet. Doch Vorsicht: Im **Insolvenzstatus** müssen alle Aktiva zum Zerschlagungswert bewertet werden und – vice versa zu den stillen Reserven – auch die stillen Lasten (z.B.: Abfertigungsverpflichtungen, Schließungskosten, Abschlagszahlungen wegen Nichteinhaltung von Verträgen, etc.) einbezogen werden. Wird ein Insolvenzstatus auf diese Weise richtig erstellt, so ist es äußerst selten, dass man trotz buchmäßiger noch keine rechnerische Überschuldung nach Insolvenzrecht unterstellen muss.

Liegt eine buchmäßige Überschuldung also vor, dann ist die FBP die einzige Möglichkeit, NICHT sofort Insolvenz anmelden zu müssen!

Die FBP ist rechtlich gesehen vom Unternehmen zu erstellen. In der Praxis machen dies ausschließlich spezialisierte Unternehmens- und Steuerberater, da die Ausführungen und Inhalte einer Fortbestandsprognose in einem Leitfadens der Kammer der Wirtschaftstreuhänder normiert – und ziemlich aufwändig - sind.

Achtung bei unterjähriger Betrachtung: Der buchmäßigen Überschuldung geht ja das Unterschreiten der Kennziffern des URG voraus. Weder der Geschäftsführer noch eine kreditgebende Bank kann sich bei unterjähriger Verschlechterung Zeit lassen bis zum nächsten Jahresabschluss! Beispiel: Ein Unternehmen befindet sich seit 2 Jahren in einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung. Zum letzten JA zum 31.12.2013 wies es noch ein positives EK von EUR 100.000 aus. Die Prolongation des Kreditrahmens ist im Dezember 2014 fällig. Der JA 2014 wird erst im April/Mai fertig. Das Unternehmen befindet sich im sog. „statu cridae“. Das bedeutet, dass mit einer hohen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass das Eigenkapital im Verlauf des letzten Wirtschaftsjahres aufgebraucht wurde. In diesem Fall ist das Unternehmen verpflichtet, die Überschuldung laufend zu prüfen, nicht erst beim nächsten Jahresabschluss. Die finanzierende – oder prolongierende - Bank muss im Zweifelsfall eine positive FBP einfordern. Anderenfalls wird der Masseverwalter später argumentieren, dass dies die Finanzierung eines bereits insolventen Unternehmens war, mit den bekannten drastischen Folgen.

B) Zahlungsunfähigkeit liegt nach Judikatur des OGH **vor**, wenn „ein nicht bloß vorübergehender, sondern dauernder Mangel an Zahlungsmitteln besteht, der den Schuldner hindert, alle seine fälligen Schulden zu bezahlen“.

In der Praxis werden für eine erste Prüfung, ob eine Unterdeckung an Zahlungsmitteln vorliegt, die verfügbaren Zahlungsmittel zuzüglich Forderungen, die mit überwiegender Wahrscheinlichkeit binnen drei bis maximal 10 Arbeitstagen eingehen werden, den fälligen Verbindlichkeiten gegenüber gestellt. Ergibt diese Betrachtung eine Liquiditätsunterdeckung, ist in zweiter Stufe zu prüfen, ob es sich um eine dauernde Unterdeckung (= Zahlungsunfähigkeit) handelt oder von einer bloß vorübergehenden Unterdeckung auszugehen ist (=Zahlungsstockung). Liegt die dauernde Unterdeckung vor und kann nicht von einer Zahlungsstockung ausgegangen werden, ist das Unternehmen zahlungsunfähig.

Wenn eine Zahlungsstockung angenommen werden kann oder die Zahlungsunfähigkeit durch Ratenvereinbarungen oder Forderungsverzichte ausgeräumt werden konnte, ist die Frage einer insolvenzrechtlich relevanten Überschuldung zu stellen. Gerade wenn eine Unterdeckung **durch Ausweitung von Betriebsmittelkrediten** behoben werden soll, muss die finanzierende Bank auch hier auf die Prüfung der Überschuldung bestehen und eine positive FBP einfordern.

C) Egal ob eine insolvenzrechtliche Überschuldung oder eine Zahlungsunfähigkeit erkannt wurde, die Folgen sind die gleichen und gravierend:

Der Geschäftsführer muss den Zahlungsverkehr auf die sogenannte **Insolvenzgestion** umstellen: In dieser Phase hat die Geschäftsleitung binnen 60 Tagen Sanierungsmaßnahmen zu erarbeiten und danach zu entscheiden, ob ein Insolvenzverfahren an zu melden ist oder nicht. Während dieser Phase, dürfen keine neuen Schulden mehr eingegangen, also nur noch Zug um Zug Geschäfte gemacht werden. Alte Schulden dürfen nur noch anteilmäßig im prozentuellen Ausmaß der Gesamtverbindlichkeiten an die bestehenden Gläubiger zur Bedienung bezahlt werden. **Macht der Geschäftsführer das nicht, haftet er persönlich** für jede neu eingegangene Verbindlichkeit in voller Höhe und für den Quotenschaden den er jedem Gläubiger

verursacht. Typischer „Fehler“ ist, dass während der Zahlungsunfähigkeit die vollen Gehälter ausbezahlt werden um den laufenden Betrieb nicht zu gefährden.

In der Praxis stehen gerade aus dieser Bestimmung Geschäftsführer immer wieder enorm hohen Privathaftungen gegenüber, obwohl sie es „nur gut gemeint haben“ um den Betrieb weiter aufrecht zu erhalten. Hier legt das Insolvenzrecht klare Grenzen. Weiterwurschteln wird nicht toleriert, weil das meistens immer die weitere Schädigung von Gläubigern inkludiert.

Allen Geschäftsführern, die in Berührung mit den oben dargestellten Erscheinungsformen „Überschuldung“ oder „Zahlungsunfähigkeit“ kommen, empfehle ich dringend sich von einem Insolvenzprofi beraten zu lassen. Diese sind spezialisierte und möglicher Weise auch zertifizierte Steuerberater, Unternehmensberater und selbstverständlich auch Anwälte. Die Betonung liegt auf „spezialisiert“. Denn das Insolvenzrecht ist mittlerweile so komplex geworden – ähnlich dem Mietrecht – dass hier nicht jeder Berater gleichermaßen fit ist.

Die Grenze dessen, was man als Geschäftsführer in der Unternehmenskrise noch machen darf, oder eben nicht mehr, ist sehr schmal und wird von den meisten Geschäftsführern verkannt. Wenn dann später eine Insolvenz unausweichlich wird, werden regelmäßig die Gesichter lang, wenn sie als Geschäftsführer erfahren, was sie alles anders machen hätten müssen und welche Haftungsthemen Sie auf einmal haben.

Da in der Insolvenz ja auch der Haftungsfonds des Unternehmens untergeht, ist natürlich jeder Gläubiger daran interessiert, sich an anderen Haftungsfonds (z.B.: dem Privatvermögen des Geschäftsführers) schadlos zu halten. Passen Sie also in der Unternehmenskrise wirklich auf und suchen Sie rechtzeitig professionellen Rat!

- zederbauer + partner ist spezialisiert und [CTE - zertifiziert](#) in Sanierungsberatungen
- in einer eigenen Gesellschaft, der fbp gmbh erstellen wir ausschließlich Fortbestandsprognosen
- Wir haben ein flächendeckendes Netzwerk an ebenso spezialisierten Anwälten und Steuerberatern

Gerne führen wir ein kostenloses, unverbindliches und absolut vertrauliches Erstgespräch mit Ihnen!

Mag. Andreas Zederbauer, CTE
0664.6116100